



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss Nr. STA 35/08/08 vom 16.12.2008

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum vereinfachten Raumordnungsverfahren für den

„Solarpark Haßleben“, Landkreis Sömmerda

Mit Schreiben vom 19.11.2008 hat die obere Landesplanungsbehörde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme im Rahmen des o.g. vereinfachten Raumordnungsverfahrens gebeten.

Gegenstand des Verfahrens ist eine ca. 66 ha große Photovoltaikanlage mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 20 MW. Als Unterlagen für das Verfahren wurde der bereits in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan herangezogen sowie zusätzlich eine in diesem Zusammenhang erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura-2000 Vorprüfung, weil sich das Plangebiet im Vogelschutzgebiet Nr. 15 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ befindet.

Der Strukturausschuss hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen zum vereinfachten Raumordnungsverfahren geprüft und folgende Stellungnahme beschlossen:

Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben „Solarpark Haßleben“

I) das Vogelschutzgebiet Nr. 15 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt und

II) mit sonstigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 42 BNatSchG) in Einklang steht,

wird der Errichtung des Solarparks Haßleben zugestimmt.

Begründung:

1. Der Solarpark Haßleben darf das Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ nicht erheblich beeinträchtigen, weil sonst die Voraussetzungen für seine Genehmigung nach FFH-Richtlinie, Bundesnaturschutzgesetz und Thüringer Naturschutzgesetz nicht vorliegen: Aus der Sicht des Strukturausschusses der RPG Mittelthüringen bestehen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 26b, Abs. 4, Nr. 1 ThürNatG. Zwar dient das Vorhaben der Umsetzung von Klimaschutzziele, wie sie sich die Europäische Union, die Bundesregierung und der Bundestag gesetzt haben. Welchen Beitrag daran die Solarenergienutzung einerseits und das Land Thüringen andererseits zu leisten hat, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Der Antragsteller zitiert darüber hinaus die Landesverfassung und das Klimaschutzprogramm der Landesregierung. Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäß Artikel 31 der Landesverfassung Thüringen nicht nur eine um-

weltgerechte Energieversorgung zu fördern ist, sondern nach Abs. 2 sind „der Naturhaushalt und seine Funktionstüchtigkeit [...] zu schützen. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie besonders wertvolle Landschaften und Flächen sind zu erhalten und unter Schutz zu stellen.“ Nicht zuletzt ist der Standort Haßleben für das Vorhaben Solarpark nicht alternativlos (§ 26b, Abs. 4 Nr. 2 ThürNatG).

In den Antragsunterlagen zum vereinfachten Raumordnungsverfahren ist eine Vorprüfung enthalten, die attestiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu erwarten sind. Doch selbst dann kann ein Vorhaben gemäß den Vorschriften des § 42 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten sein, wenn dadurch wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden. Beim hier zu beurteilenden Vorhaben könnte dies beispielsweise auf die Graumammer zutreffen.

2. A) Das Vorhaben wird von folgenden Festsetzungen des geltenden Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Mittelthüringen berührt:

– 10.2.4.8 „Die aktive und passive Solarenergienutzung soll angewendet und forciert werden.“

– Für die ehemals als Hubschrauberlandeplatz genutzte Fläche ist gemäß 11.7.4 vorrangig eine naturnahe Folgenutzung vorgesehen:

„Im Rahmen der Revitalisierung und Restrukturierung brachgefallener Flächennutzungen und Infrastrukturen im Außenbereich soll der Rückgewinnung von Freiraum ein besonderes Gewicht bei der Abwägung gegenüber anderen Nutzungsinteressen beigemessen werden. Insbesondere die folgenden ehemals militärisch genutzten Liegenschaften sollen unter Berücksichtigung ggf. entwicklungsrelevanter Teilbereiche [...] sowie einer erforderlichen Sanierung vorrangig einer naturnahen Folgenutzung zugeführt werden:

...

Haßleben, Hubschrauberlandeplatz/Tanklager; weitere raumordnerische Ziele: „bauliche Nutzung nach raumordnerischer Prüfung in Teilbereichen möglich“

...

Wenngleich der Solarpark Haßleben eine bauliche Nachnutzung darstellt, so erscheint er doch als vertretbar, weil zumindest nur eine geringe Flächenversiegelung mit dem Vorhaben verbunden ist und in der Abwägung zu berücksichtigen ist, dass die Solarenergienutzung gefördert werden soll (siehe oben G 10.2.4.8).

– Der Standort für den Solarpark ist als Vorbehaltsgebiet zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel ausgewiesen. Laut Festsetzung 5.2.2.4 soll in den in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel

„den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.“

Die heute stattfindende extensive Nutzung der Fläche (Beweidung durch Rinder erst ab dem 1. Juli) könnte zwar nach dem Bau der Solaranlage nicht mehr stattfinden, aber es wäre nach Angaben des Vorhabenträgers weiterhin eine extensive Bewirtschaftung mit maximal zweimaliger Mahd oder einer geeigneten Beweidung (z.B. mit Schafen) möglich. In der Abwägung zum Belang Landwirtschaft ist zudem zu berücksichtigen, dass die Fläche im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung

ausgewiesen ist, sondern als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (siehe unten). Das Vorhaben erscheint unter diesen Gesichtspunkten als verträglich.

- Der vorgesehene Standort befindet sich in einem „Landschaftsteil mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Festsetzung 6.2.4.1 lautet dazu:

„Der Lebensraumschutz für Tiere und Pflanzen soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Das Potential an Arten und Lebensgemeinschaften soll in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt erhalten, geschützt und gepflegt werden. Besonderen Schutz sollen die in der Karte 6.1 [...] ausgewiesenen Landschaftsteile mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz erhalten. [...]“

Aus dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan geht hervor, dass verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens in Grenzen halten sollen. Offen ist gegebenenfalls nur noch, ob diese Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna verhindern können. Diese Frage ist jedoch vor allem im Zusammenhang mit dem Belang „Vogelschutzgebiet“ zu beantworten (siehe unter Punkt 1).

- Die Gemarkung Haßleben liegt in einem „Raum, der vor weiterer Zerschneidung zu bewahren ist“. In Festsetzung 6.2.4.4 heißt es hierzu:

„Die in der Karte 6.1 [...] ausgewiesenen Räume, die vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, sollen als störungsarme Lebensräume in ihrer Funktion erhalten, in ihrer landschaftlichen Struktur bewahrt und von Infrastruktureinrichtungen sowie bandartigen Siedlungsentwicklungen freigehalten werden.“

Wie in der Begründung dargestellt, wird eine zerschneidende Wirkung vorrangig von linienartigen Elementen, z.B. Straßen und Leitungen, hervorgerufen. Es können jedoch auch mehrere flächig-punktuellen (Einzel-)Maßnahmen in bestimmter Häufung und Lage zueinander diese zerschneidenden Effekte haben.

Da das Vorhaben mitten im Außenbereich geplant ist, wird es aufgrund seiner schiereren Größe von 66 ha sicherlich als eine gewisse Zerschneidung im Freiraum in Erscheinung treten. Die zerschneidende Wirkung ist insofern jedoch zumindest etwas begrenzt, als sich die Flächenversiegelung in Grenzen hält und das Vorhaben zumindest für Kleintiere nicht unbedingt eine Barriere darstellt. Da es sich zudem um eine Nutzung handelt, die forciert werden soll (siehe oben G 10.2.4.8), kann der Belang Zerschneidung in der Abwägung zurückgestellt werden.

- 6.2.5.1: „Die Qualität des Landschaftsbildes, die Naturnähe und Eigenart der Landschaft sollen ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Die Baumaßnahmen und Flächennutzungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. [...]“

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die Solaranlage von Süden und Osten her nur eingeschränkt einsehbar ist. Mit einer Höhe von maximal 4,50m ist die Fernwirkung der Anlage zudem beschränkt. Der Belang Förderung der Solarenergienutzung wird daher vom Strukturausschuss höher gewichtet als die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- Der Standort für den Solarpark ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Laut Festsetzung 6.5.1 soll in den in der Karte Raumnutzung/

Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft

„den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.“

Gemäß den unter 6.5.2 und 6.5.3 enthaltenen gebietsbezogenen Festsetzungen im Vorbehaltsgebiet Nr. 14 (Gebiet zwischen Alperstedt und Haßleben):

- *sollen Böden mit natürlichem oder naturnahem Bodenaufbau sowie regional seltene und kulturhistorisch bedeutsame Böden nachhaltig gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.*
- *soll das Grundwasser geschützt und verbessert werden. [...]*
- *sollen (naturnahe) Oberflächengewässer, Feuchtgebiete und Moore erhalten und in Funktion und Zustand verbessert werden.*
- *sollen die für den Artenschutz bedeutsamen Lebensräume in ihrer besonderen Struktur und Wirkung erhalten und verbessert werden. Es sollen teilgebietlich, gemäß der besonderen Biotopstruktur, nur pflegende Nutzungen zulässig sein.*
- *soll eine naturverträgliche Erholungsnutzung möglich sein. [...]*

Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan wird dargelegt, dass das Vorhaben weder auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer, Feuchtgebiete und Moore negative Auswirkungen hat. Das Schutzgut Boden wird durch die vergleichsweise geringe Versiegelung und Bodenverdichtung kaum beeinträchtigt. Eine naturverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Offen ist gegebenenfalls in Bezug auf den Artenschutz noch, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna verhindert werden kann (siehe unter Punkt 1). Sollte dies der Fall sein, so kann das Vorhaben als mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar angesehen werden.

B) Im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen wird das Vorhaben von folgenden Festsetzungen berührt:

- G 3-31: *„Die aktive und passive Solarenergienutzung soll ausgebaut werden. Dabei sind für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche auszuschließen, in denen wesentliche Störungen auf die Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, Landschaftsbild und die Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können.“*
- G 4-5: *„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden:*

...

fs-92 – Konversionsfläche Haßleben

...

Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan wird dargelegt, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima hat. Das Schutzgut Boden wird durch die vergleichsweise geringe Versiegelung und Bodenverdichtung kaum beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird ebenfalls

nur mäßig belastet, vor allem dadurch, dass die Fernwirkung der 4,50 m hohen Anlage begrenzt ist. Offen ist gegebenenfalls in Bezug auf das Schutzgut Flora und Fauna noch, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna verhindert werden kann (siehe unter Punkt 1). Sollte dies der Fall sein, so kann das Vorhaben als mit dem Belang Freiraumsicherung vereinbar angesehen werden.

- G 4-21: *„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.*

...
Erfurter Seen

...
In der Begründung heißt es zum Vorbehaltsgebiet Erfurter Seen weiter: *„Die Erfurter Seen sind durch den fortschreitenden Kiesabbau perspektivisch mit fast 500 ha Wasserfläche das größte Seengebiet in Mittelthüringen und besitzen damit ein besonders bedeutendes landschaftliches Potenzial im sonst landschaftlich weniger attraktiven Innerthüringer Ackerhügelland in direkter Nähe zum Bevölkerungsschwerpunkt der Region. Vielfältige Freizeitnutzungen mit (über-)regionaler Bedeutung (Thüringer Zoopark), Rad- und Wanderwege, Rast- und Spielplätze sind vorhanden bzw. im Ausbau. Aktiv- und Naturtourismus (Radfahren, Segeln, Surfen, Baden, Angeln, Tauchen) bilden den Schwerpunkt der touristischen Entwicklung. Die weitere Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ist zwischen den Gebietskörperschaften und den Bergbauunternehmen im Regionalen Entwicklungskonzept Erfurter Seen abgestimmt und gesichert.“*

Das Vorhabengebiet befindet sich nördlich der in Entstehung begriffenen Seenlandschaft am Rande des Vorbehaltsgebiets. Aktiv- und Naturtourismus findet hier vor allem in Form von Radfahren und Reiten statt (siehe hierzu die Ausführungen unten zu G 4-23 und G 4-31).

- G 4-31: *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Sensibilität von regional bedeutsamen Wanderwegen und touristischen Radwegen sowie deren räumlichen Umfeld gegenüber erheblichen Störungen durch Vermeidung bzw. Minderung berücksichtigt werden.“* In der Begründung zum Grundsatz heißt es: *„Regional bedeutsame Wanderwege und touristische Radwege sind Teil der touristischen Infrastruktur und erfüllen daher eine wichtige Funktion um Tourismus und Erholung insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung zu stärken und weiter zu etablieren. Zugleich müssen sie, um diesem Anspruch gerecht zu werden, einen hohen Qualitätsanspruch erfüllen. Erforderlich wird es daher diese Wegenetze vor erheblichen Störungen ihrer Funktion durch Lärm, Staub und erhebliche optische Störungen insbesondere der Aussichtspunkte durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu sichern. Beispiele dafür sind etwa Rohstoffabbau, Rodungen, Aufforstungen und Verkehrsbaumaßnahmen.“*

Anzumerken ist hier zunächst, dass der Verlauf des Unstrutradwanderwegs in den Antragsunterlagen falsch dargestellt ist und damit auch die davon ausgehenden Bewertungen des Landschaftsbildes nicht vollständig sind: Dort, wo im Umweltbericht auf Seite 36 in Abbildung 9 der Unstrutradwanderweg vermutet wird, befindet sich der Mühlenwanderweg. Der Unstrutradwanderweg dagegen verläuft vom östlichen Ortsausgang von Haßleben nach Norden, östlich entlang der Schmalen Gera und des Haßlebener Rieds. Bei Werningshausen zweigt er

nach Osten ab und führt weiter in Richtung Sömmerda. Insofern ist auch der westliche Fotopunkt 2 falsch gewählt. Aus Richtung Westen schauend ist nicht der Blick von der L 2142, sondern vom weiter östlich gelegenen Unstrutradwanderweg maßgeblich. Von dort aus ist die Sicht auf die Solaranlage auch nicht durch Bäume verstellt. Da die Entfernung jedoch mindestens 1km beträgt und die Solarpaneele nur 4,50m hoch sind, wird das Vorhaben als mit G 4-31 vereinbar eingeschätzt.

- G 4-23: *„Im Vorbehaltsgebiet Erfurter Seen soll das touristische Wegenetz weiter ausgebaut und die Anbindung der Radwege an die überregionalen Radwege von Unstrut und Gera ermöglicht werden. ...“*

Als Verbindungsstück zum Unstrutradwanderweg ist angedacht, den südlich direkt am Vorhabengebiet vorbeiführenden Weg („Alperstedter Straße“) zwischen Alperstedt und Haßleben zu nutzen. Von Süden her ist jedoch der Blick auf die Solaranlage durch Gehölze (zumindest teilweise) verdeckt. Zudem hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, Schautafeln mit Informationen über die Solaranlage aufzustellen.

gez. Bausewein
Vorsitzender des Strukturausschusses